



Bern, 13. Januar 2021

Adressaten:
die Kantonsregierungen

**Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der SIS-Verordnungen (EU)
Nr. 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 (Weiterentwicklungen des Schengen-
Besitzstands) sowie zur Änderung des BGIAA;**

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der EU-Verordnungen zum Schengener Informationssystem (EU) Nr. 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) und der Änderung des BGIAA durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis **zum 20. April 2021**.

Am 13. Februar 2019 wurden Sie zur Übernahme dieser Schengen-Weiterentwicklungen und den in diesem Zusammenhang erforderlichen gesetzlichen Anpassungen sowie zu einer separaten Anpassung des BGIAA zwecks Registrierung der Landesverweisung in ZEMIS und Gewährleistung einer umfassenden Statistik zur Rückkehr aller Ausländerinnen konsultiert. Die durch diese Gesetzesanpassungen erforderlichen Verordnungsänderungen werden Ihnen nun zur Stellungnahme vorgelegt. Es handelt sich um folgende Verordnungen:

- Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten;
- Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro;
- Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL);
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE);
- Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS).

Die auf Gesetzesstufe neu vorgesehenen Zugriffsrechte und Ausschreibungskategorien im SIS sind in die N-SIS Verordnung aufzunehmen. Die Aufgaben des SIRENE-Büros werden ausserdem präzisiert. Dazu werden die



Begriffe der «*terroristischen Straftaten*» bzw. der «*sonstigen schweren Straftaten*» im Sinne der EU-Erlasse für die Schweiz definiert.

Die RIPOL und ZEMIS Verordnungen werden insbesondere deshalb angepasst, weil das RIPOL und das ZEMIS die Systeme bilden, aus denen Ausschreibungen im N-SIS vorgenommen werden. Die für eine Ausschreibung massgebenden Daten sind in einem dieser Systeme zu erfassen. Zudem werden die von den Migrationsbehörden verfügbaren Rückkehrentscheide und Einreiseverbote sowie die Landesverweisungen künftig nur im ZEMIS erfasst und anschliessend an das N-SIS übermittelt.

In der VZAE und in der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten werden die biometrische Erfassung und deren Lieferung an das N-SIS bei den Ausschreibungen zur Rückkehr oder zur Einreiseverweigerung geregelt.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Daher ersuchen wir Sie, Ihre Stellungnahmen wenn möglich elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adressen zu senden: sandrine.favre@sem.admin.ch und helena.schaer@sem.admin.ch sowie ariane.studer@fedpol.admin.ch und simone.rusterholz@fedpol.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Sandrine Favre (058 465 85 07) oder Frau Helena Schaer (058 465 99 87) zur Verfügung. Allfällige Fragen in Bezug auf den polizeilichen Bereich richten Sie bitte an Frau Ariane Studer (058 469 29 36) und Frau Simone Rusterholz (058 465 13 12).

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin